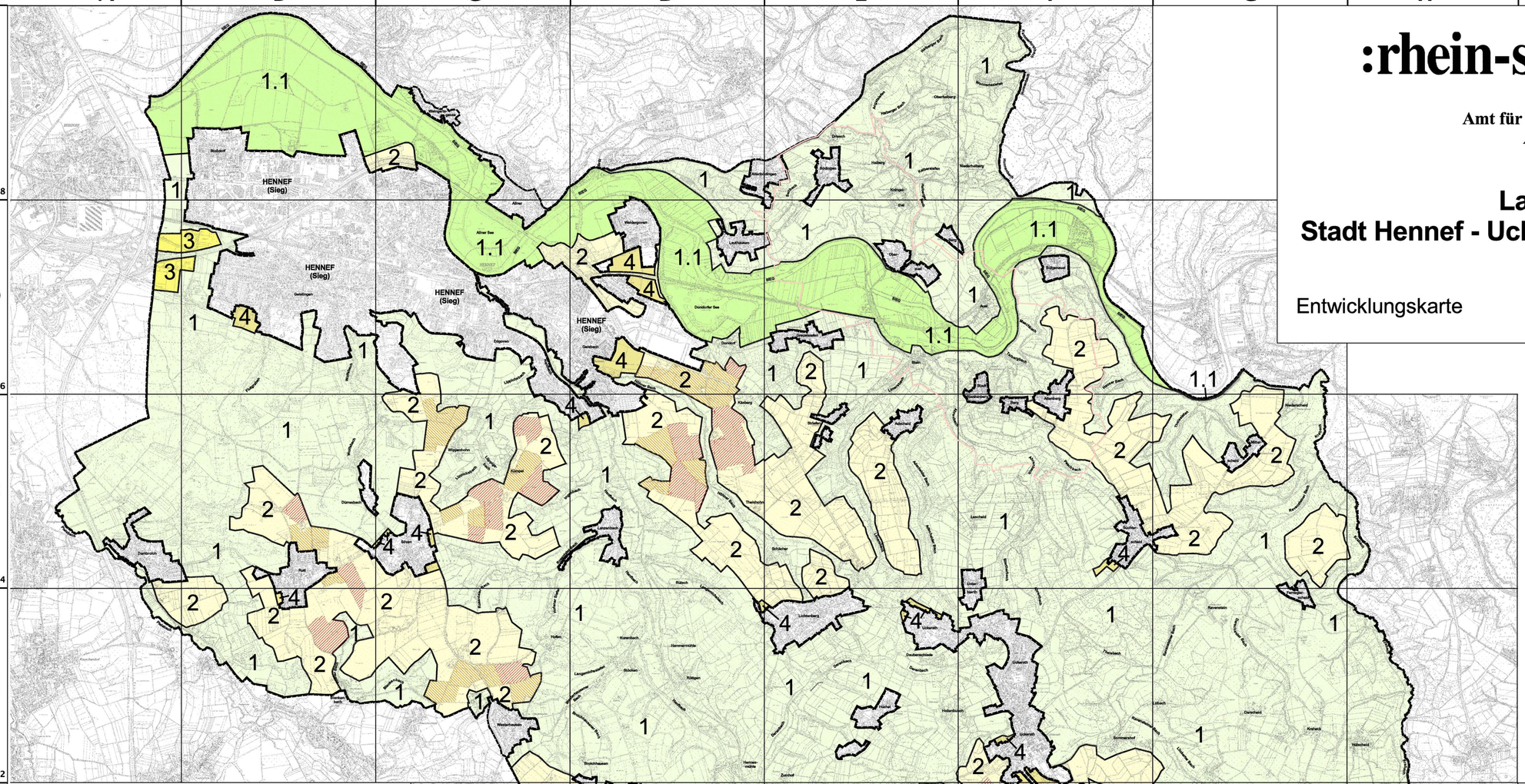

:rhein-sieg-kreis

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung

Landschaftsplan Nr. 9
Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche

Entwicklungskarte

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Entwicklungsziele für die Landschaft

- **1** Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- **1.1** Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Flussaue
- **2** Erhaltung bzw. Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft mit Saumbiotopen und Ackerrandstreifen als Lebensräume für Arten der Feldflur sowie Schutz des Bodens vor Wassererosion
  - Bereiche, in denen allgemein Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollten
  - Bereiche, in denen insbesondere im Maisanbau Erosionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollten
- **3** Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen
- **4** Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren

Nachrichtliche Darstellung

Abgrenzung der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft "Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen" gemäß Entwurf Stand 11 / 2006

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage:
Die Aufstellung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung 21. 07. 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 06. 2007 (GV. NRW. S. 226) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. 10. 1986 (GV. NRW. S. 693), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 06. 2007 (GV. NRW. S. 235). Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG, die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG. Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.
Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich, die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich:
Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 9 umfasst den überwiegenden Teil der Katasterfläche der Stadt Hennef. Der Landschaftsplan "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts.
Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan urbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 2 LG sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.
Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Ablauf Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dessen Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.
Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren" dargestellt ist.
Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Planbestandteile:
Dieser Landschaftsplan besteht aus
- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte
- der Anlagenkarte mit ergänzenden Informationen (nicht Bestandteil der Satzung)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil).

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss
Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in der Fassung vom 19.03.1985 (GV NW S. 261) am 19. 12. 1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" beschlossen.

Siegburg, den 19.12.1985

gez. Dr. Möller — Landrat
gez. Ingrid Schormann — Kreistagsmitglied

Bekanntmachung der Aufstellung/ Beteiligung der Bürger
Der Beschluss des Kreistages vom 19.12.1985 zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" wurde am 05.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 21.06.2004 bis 21.07.2004 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 01.07. und 06.07.2004 stattgefunden.

Siegburg, den 24.05.2004
gez. Kühn
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs.1 LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" hat in der Zeit vom 21.06.2004 bis 21.07.2004 stattgefunden.

Beschluss der öffentlichen Auslegung
Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 26.04.2007 auf der Grundlage des Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs.1 LG beschlossen.
Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" hat gemäß § 27c Abs.1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.05.2007 in der Zeit vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 16.05. und 6.06.2007 stattgefunden.

Siegburg, den 25.03.2007
gez. Kühn
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 h UVPG bzw. § 14 i UVPG hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung stattgefunden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27c Abs.1 LG zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" hat in der Zeit vom 30.04.2007 bis 15.06.2007 stattgefunden.

Verlängerung der gesetzlichen Veränderungssperre
Die für 3 Jahre geltende Veränderungssperre mit Frist bis zum 4.06.2007 wurde durch öffentliche Bekanntmachung nach § 42 e Abs. 3 LG bis zum 4.06.2008 verlängert.

Siegburg, den 25.03.2007
gez. Kühn
Landrat

Satzungsbeschluss
Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 13.12.2007 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27 c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.
Der Landschaftsplan Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" wurde gemäß § 16 (2) LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 307) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 13.12.2007 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 23.01.2008
gez. Kühn
Landrat

Anzeige
Der Landschaftsplan Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" wurde gemäß § 28 Abs.1 LG der Höheren Landschaftsbehörde am 23.01.2008 angezeigt.

Siegburg, den 23.01.2008
gez. Kühn
Landrat

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens
Gemäß § 28a LG wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG vom 05.05.2008 bis 09.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr.9 "Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche" in Kraft.

Siegburg, den 10.05.2008
gez. Kühn
Landrat

Informationen zum Kartenwerk:
Hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises (Lizenznummer SU 2002 08). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an.
Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

:rhein-sieg-kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung

Landschaftsplan Nr. 9
Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche

Entwicklungskarte

Maßstab: 1 : 20.000

100 0 100 200 300 400 500 Meter

Ginster Steinheuer
PLANUNGSBÜRO
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15